

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Firma MaTTur OG ist beauftragt, für die umseitig genannte Institution die Werbemaßnahme durchzuführen.

1. Bei Auftragserteilung werden die zur Anfertigung der Werbeflächen erforderlichen Angaben und Unterlagen übergeben oder spätestens 8 Tage nach Auftragserteilung übersandt.

2a) Kommt der Korrekturabzug nicht fristgemäß zum Auftragnehmer zurück, gilt die Werbefläche nach Inhalt und Form zur Produktion freigegeben.

b) Stellt der Auftraggeber keine oder keine exakten fertigen Vorlagen zur Verfügung oder macht er von seiner Korrekturmöglichkeit keinen Gebrauch, so ist die Beanstandung einer solchen nach dem vorhandenen Material bzw. nach § 2 veröffentlichten Anzeige ausgeschlossen.

c) Erhält der Auftragnehmer die Werbeunterlagen nicht fristgemäß, können keine Korrekturen mehr berücksichtigt werden.

d) Soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten, ist ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht vereinbart. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von 2 Monaten zu setzen, die nach Eingang beim Auftragnehmer zu laufen beginnt.

e) Der Auftragnehmer behält sich vor, im Interesse der Gemeinschaft aller Inserenten eine Werbefläche innerhalb des Objekts anderweitig zu platzieren, sofern dies für den optischen Gesamteindruck des Objekts zweckmäßig ist und die Werbefläche dadurch unverändert bleibt.

4. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Verteilungsstellen der Tüten allein in den Händen des beworbenen Unternehmens liegt.

5. Sollte(n) eine oder mehrere Verteilungsstellen ausfallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die verbleibenden Tüten in anderen Filialen des beworbenen Unternehmens einzusetzen.

6. a) In Rechnung gestellte Beträge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Als Kostensatz bei Rückbelastungen im Zuge des SEPIA-Mandats werden pauschal 19, — Euro berechnet.

b) Die Produktionspauschale sowie evtl. vereinbarte Sonderfarben werden entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.

c) Kann der Auftraggeber die Forderung in Teilbeträgen bezahlen und kommt er mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Verzug, wird die jeweilige Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig. Die jeweilige Restforderung ist auch dann zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber bei einer vereinbarten Ratenzahlung das SEPA-Mandat entzogen hat.

d) An die Stelle der Abnahme des Objekts tritt seine vollständige Fertigstellung.

e) Die vertraglich vereinbarte Laufzeit bzw. Auflage beginnt mit der Auslieferung der Tüten vom Auftragnehmer an den Vertragspartner.

7. Die Mindestwerbelaufzeit beträgt drei Jahre. Die Auftragnehmerin kann die angegebene Stückzahl von Tüten während der Werbelaufzeit auch in Teilen an das beworbene Unternehmen liefern. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der Tüten vom Auftragnehmer an das beworbene Unternehmen. Das Auslieferungsdatum der ersten Lieferung ist aus der Rechnung ersichtlich. Maßgeblich für die Erfüllung der vertraglichen Leistung durch den Auftragnehmer ist die angegebene Stückzahl der Tüten, auch vor Ablauf der vereinbarten Werbelaufzeit.

8. Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, die ordnungsgemäße Durchführung der Werbung zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Auslieferung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich per Einschreiben geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Werbung als ordnungsgemäß durchgeführt. Im Falle berechtigter Mängelrügen bei der Gestaltung der Werbeflächen nach Inhalt, Form und Farbe kann der Auftraggeber bei Fahrlässigkeit eine Herabsetzung des Rechnungsbetrags verlangen. Ein Rücktritt hierbei ist ausgeschlossen.

9. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen von einer vereinbarten Farbkarte berechtigen nicht zu Reklamationen. Farbabweichungen gegenüber dem Korrekturabzug sind wegen der verschiedenen Medien und Druckverfahren üblich und werden vom Auftraggeber akzeptiert. Bilder/Fotos können beim Flexodruckverfahren bzw. 4 Farbendruck nicht ohne Qualitätsverlust verwendet werden. Fall der Verwendung schließt der Auftragnehmer jegliche Haftung bei Druckabweichungen aus. Ein Rücktritt hierbei ist ausgeschlossen.

10. Werbeunterlagen werden - soweit nicht ausdrücklich vereinbart - nur auf Anforderung des Auftraggebers zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet 3 Monate nach Rechnungsstellung.

11. Soweit vom Auftraggeber keine Mitbewerber namentlich ausgeschlossen sind und vom Auftragnehmer lediglich ein allgemeiner Konkurrenzausschluss zugesagt und schriftlich bestätigt ist, bezieht sich dieser nur auf den Hauptzweck der Firma des Auftraggebers und nicht auf evtl. noch in der Werbefläche erwähnte Nebentätigkeiten. Hauptzweck der Firma des Auftraggebers ist im Zweifelsfall derjenige, der groß gedruckt bzw. an erster Stelle steht. Bei nachgewiesenem Verstoß gegen den vereinbarten Konkurrenzausschluss hat der Auftraggeber Anrecht auf einen Preisnachlass. Eine weitere Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

12. Falls dem Auftragnehmer aus akquisitorischen und produktionstechnisch bedingten Gründen die Produktion der Tüten nicht zugemutet werden kann, bestehen von Seiten des Auftraggebers keinerlei Regressansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

13. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, den Anzeigenauftrag auf Dritte zu übertragen.

14. Selbstständige und Gewerbe betreibende haben bei sogenannten Haustürgeschäften keine Widerrufsmöglichkeit, da die von ihnen abgeschlossenen Verträge mit ihrer Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen.

15. Kündigt der Auftraggeber vor Vollendung des Werks, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart (§ 1168 ABGB). Zu den ersparten Aufwendungen gehören dabei evtl. die Satzkosten.

16. Bei einer Auflösung oder Namensänderung des zu vermarkteten Vertragspartners gehen sämtliche Rechte und Pflichten dieses abgeschlossenen Anzeigenauftrags auf den Nachfolgevertragspartner über.

17. Der Auftraggeber ist mit Anrufen zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer, anderen Gesellschaften im Unternehmensverbund des Auftragnehmers oder den für sie tätigen Dritten ausdrücklich einverstanden.

18. Eine etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Sollte ein Punkt der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so ist dieser durch eine wirtschaftlich gleichlautende Klausel zu ersetzen.

19. Gerichtsstand für beide Teile ist Korneuburg.

Auf den Vertrag findet Österreichisches Recht Anwendung.